|  |  |
| --- | --- |
| **Inhalt**  | **Seite** |
| 1. Anlass und Verwendung des Handlungsplans
 | 1 |
| 1. Verantwortlicher Unternehmer
 | 2 |
| 1. Für Unternehmer zuständige Behörde
 | 2 |
| 1. Verfahrensweise für Unionsquarantäneschädlinge und Schädlinge, für die gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verord-nung (EU) 2016/2031 erlassene EU-Notmaßnahmen gelten
 | 3 |
| 1. Verfahrensweise für Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge
 | 4 |
| 1. Verfahrensweise für Unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (RNQPs).
 | 4 |
| 1. Meldepflicht bei Kenntnis unmittelbarer Gefahren durch Unionsquarantäne- und vergleichbare neue Schädlinge
 | 5 |
| 1. Aushang zum Handlungsplan (Anlage)
 | 6 |

**Vorgehen
im Verdachtsfall bzw. bei Feststellung des Auftretens von geregelten Schädlingen durch Unternehmer, die ermächtigt sind den Pflanzenpass auszustellen
(Handlungsplan\*)**

1. **Anlass und Verwendung**

In der Verordnung (EU) 2019/827 der Kommission vom 13. März 2019 ist in Artikel 1 zu den Kriterien, die von Unternehmern im Rahmen ihrer Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen zu erfüllen sind, unter 1 (c) vorgegeben, dass der Unternehmer über einen wirksamen Plan verfügen muss, in welchem Maßnahmen für einen Verdachtsfall oder bei Feststellung des Auftretens von geregelten Schadorganismen festgelegt sind.

Der nachfolgende Handlungsplan ist von jedem zur Ausstellung von Pflanzenpässen ermächtigten Unternehmer für das eigene Unternehmen anzupassen, aufzubewahren und im Bedarfsfall anzuwenden. Verantwortliches Personal für die Beurteilung verdächtiger Anzeichen eines Befalls und für den Kontakt mit der zuständigen Behörde ist auf dem Aushang zum Handlungsplan (Anlage) zu dokumentieren.

Der Aushang wird vom Unternehmer angepasst und ist für alle Mitarbeiter gut sichtbar im Unternehmen auszuhängen.

\*Erstellung dieser Vorlage durch Rode (TH), Mühleisen (BW), Hübert (NI), Pietsch (JKI)

1. **Verantwortlicher Unternehmer**

*Durch den Betrieb auszufüllen:*

|  |  |
| --- | --- |
| Name des Unternehmens |  |
| ggf. Betriebsteil |  |
| Straße/Hausnummer |  |
| PLZ/Ort |  |
| Registriernummer |  |
| Name der Unternehmensleitung |  |
| Name der Ansprechperson für die Kommunikation mit der zuständigen Behörde |  |
| Vertretung der Ansprechperson |  |

1. **Für Unternehmer zuständige Behörde**

*Durch den Betrieb auszufüllen:*

|  |  |
| --- | --- |
| Name des zuständigen Regierungspräsidiumsund ggf. des zuständigen Pflanzengesundheitsinspektors |  |
| Straße/Hausnummer |  |
| PLZ/Ort |  |
| Telefonnummer |  |
| E-Mail |  |
| Internet |  |

1. **Verfahrensweise im Verdachtsfall bzw. bei Feststellung des Auftretens eines**
* **Unionsquarantäneschädlings[[1]](#footnote-1)** **oder**
* **durch EU-Notmaßnahmen geregelten Schädlings im Sinne von Artikel 30 VO (EU) 2016/2031[[2]](#footnote-2)**

Der Verdacht des Auftretens oder die Feststellung eines Befalls durch den Unternehmer ist unverzüglich an die zuständige Behörde zu melden.

Solange die zuständige Behörde keine konkreten Maßnahmen angeordnet hat, ergreift der Unternehmer die erforderliche Vorsorge um die Ausbreitung und Ansiedlung des Schädlings zu verhindern:

* Keine Verbringung der im Unternehmen als befallsverdächtig bzw. als befallen festgestellten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse. Ein Umstellen innerhalb der Betriebsstätte darf nur erfolgen, wenn dadurch bessere Quarantänebedingungen geschaffen werden und die zuständige Behörde über den ursprünglichen Standort informiert wird. Berührung und ggf. Transport befallener Ware unter Einhaltung von Hygieneregeln (bzgl. Hände, Kleidung, Werkzeug, kein „Aufscheuchen“ von Schädlingen oder Vektoren, Transport oder Separierung von Einzelpflanzen in dicht verpackten Folienbeuteln)
* Schließen der Räume, in denen befallene Ware lagert (Lüftung, Fenster, Türen)
* Der Befalls- bzw. Verdachtsherd ist deutlich sichtbar kenntlich zu machen und unnötige Betretungen sind zu verhindern.
	+ Angabe zum Lagerort Absperrband bzw. zum Lagerort Verbotsschild „Zutritt für Unbefugte verboten“ (z. B. Lagerhalle/Regal/Büro bzw. PC-Dateipfad)
	+ Mitarbeiter sind zu informieren.

Wird das Auftreten **amtlich bestätigt**, erfragt der Unternehmer die zu ergreifenden Maßnahmen bei der zuständigen Behörde und führt diese unverzüglich durch.

Sofern die Behörde keine anderslautende Anweisung erteilt, nimmt der Unternehmer solche Ware unverzüglich vom Markt, bei der das Risiko für einen Befall mit dem relevanten Schädling besteht.

Falls der Unternehmer für die Ware nicht mehr verantwortlich ist,

* informiert er Personen in der Handelskette, denen er Ware geliefert hat, über das Auftreten des Schädlings;
* stellt er diesen Personen Hinweise zur Verfügung, mit denen das Risiko der Ausbreitung oder des Entkommens des Schädlings während der Beförderung gemindert wird
* ruft er die Ware zurück.

Sofern bei einer mit Pflanzenpass ausgezeichneten Ware die Bedingungen des Pflanzenpasses nicht mehr erfüllt sind, ist der Pflanzenpass ungültig zu machen oder wenn möglich - von der Ware zu entfernen und die zuständige Behörde zu benachrichtigen. Der Inhalt des ungültig gemachten Pflanzenpasses ist für mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

**Ziel aller Maßnahmen ist es, eine weitere Ausbreitung des Befallsherdes und eine Verschleppung des Quarantäneschädlings zu verhindern und letztendlich den Befall auszurotten*.***

1. **Verfahrensweise im Verdachtsfall bzw. bei Feststellung des
Auftretens eines**
* **Schutzgebiet-Quarantäneschädlings**

In Deutschland gibt es keine pflanzengesundheitlichen Schutzgebiete (Stand: Februar 2021). Deutsche Betriebe sind nur dann betroffen, wenn in ihrem Betrieb Ware vorhanden ist, die zur Verbringung in ein Schutzgebiet eines anderen Mitgliedstaates bestimmt ist. Schutzgebiete in Mitgliedstaaten und zugehörige Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge sind in Anhang III der Verordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt.

Bei Auftreten oder Verdacht des Auftretens eines Schutzgebiet-Quarantäneschädlings und Verbringungsabsicht in das zugehörige Schutzgebiet, hat der Betrieb sicher zu stellen, dass die Anforderungen des Anhangs X der Verordnung (EU) 2019/2072 erfüllt sind.

Sofern bei einer mit Pflanzenpass für ein Schutzgebiet ausgezeichneten Ware die Bedingungen dieses Pflanzenpasses nicht mehr erfüllt sind, ist der Pflanzenpass ungültig zu machen, und wenn möglich, von der Ware zu entfernen sowie die zuständige Behörde zu benachrichtigen. Der Inhalt des ungültig gemachten Pflanzenpasses ist für mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

**Ziel aller Maßnahmen zu Schutzgebiet-Quarantäneschädlingen ist es, die Einschleppung in Schutzgebiete zu verhindern.**

1. **Verfahrensweise im Verdachtsfall bzw. bei Feststellung des Auftretens eines**
* **Unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlings (RNQPs)**

Besteht der Verdacht des Auftretens von RNQPs an den zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ggf. oberhalb des gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/2072 festgelegten Schwellenwertes, informiert der Unternehmer die zuständige Behörde, die zur Klärung des Verdachts eine Probenahme und Testung durchführt.

Ist das Auftreten von RNQPs an den zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen oberhalb des gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/2072 festgelegten Schwellenwertes festgestellt worden und sofern die zuständige Behörde keine anderen oder ergänzenden Maßnahmen vorgibt, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

* Keine Verbringung der mit den RNQPs befallenen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen. Vor der Verbringung sind die in Anhang IV und V der Verordnung (EU) 2019/2072 festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Im Falle von Obst und Vitis sind relevante Anforderungen in der Anbaumaterialverordnung und der Rebenpflanzgutverordnung zu berücksichtigen. Allgemeine Handlungsoptionen sind z. B.
* Bekämpfung des RNQPs mit geeigneten Pflanzenschutzmaßnahmen
* Entfernung und Vernichtung der betroffenen Pflanzen und ggf. benachbarter Pflanzen aus den Beständen
* Gegebenenfalls Testung der im Bestand verbleibenden Pflanzen.

**Ausnahmen vom Verbringungsverbot**

* Verbringung innerhalb des Betriebsgeländes
* Verbringung der Pflanzen zu ihrer Desinfektion
* Verbringung zu amtlichen Prüfungen und Inspektionen, an Dienstleister zur Ver- oder Aufbereitung, Wissenschaftliche Zwecke, Züchtungsvorhaben, andere Test- oder Versuchszwecke sowie Ausfuhr in Drittländer sofern die Inverkehrbringungsanforderungen für Vermehrungsmaterial bzw. Pflanzgut von Reben, Zierpflanzen, Gemüse, Obst, Forstarten und Kartoffeln (Rebenpflanzgutverordnung, Anbaumaterialverordnung, Forstvermehrungsgutgesetz, Pflanzkartoffelverordnung) bzw. für Saatgut von landwirtschaftlichen Arten und Gemüse (Saatgutverordnung, Gemüsesaatgutverordnung) Ausnahmen hierfür vorsehen.
* Verbringung von mit RNQPs befallenen Pflanzen zum Anpflanzen, die für wissenschaftliche Zwecke oder Bildungszwecke sowie für Versuche, Sortenauslese, Züchtungsvorhaben oder Ausstellungen bestimmt sind.

Sofern bei einer mit Pflanzenpass ausgezeichneten Ware die Bedingungen des Pflanzenpasses nicht mehr erfüllt sind, ist der Pflanzenpass ungültig zu machen, und wenn möglich, von der Ware zu entfernen sowie die zuständige Behörde zu benachrichtigen. Der Inhalt des ungültig gemachten Pflanzenpasses ist für mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

**Ziel aller Maßnahmen zu RNQPs ist es, das Auftreten dieser Schädlinge einzudämmen und dem Verwender der Ware nicht hinnehmbare wirtschaftliche Schäden zu ersparen.**

https://www.eppo.int/ACTIVITIES/plant\_quarantine/alert\_list

1. **Meldepflicht bei Kenntnis unmittelbarer Gefahren durch**
* **Unionsquarantäneschädlinge und**
* **neue, potenzielle Quarantäneschädlinge**

Hat ein Unternehmer Nachweise für das Eindringen eines Unionsquarantäneschädlings oder eines vergleichbaren neuen Schädlings, in einem Gebiet, in dem dieser Schädling vorher nicht vorkam, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Relevante neue Schädlinge sind u.a. solche nach Art. 29[[3]](#footnote-3) der Verordnung (EU) 2016/2031, für die nationale Notmaßnahmen gelten, Schädlinge der Warnliste der Europäischen und Mediterranen Pflanzenschutzorganisation[[4]](#footnote-4) (EPPO) sowie andere neue, potenzielle Quarantäneschädlinge, von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht.

**Aushang zum Handlungsplan für den Verdachtsfall bzw. bei Feststellung des Auftretens von geregelten Schädlingen**

****

1. Quarantäneschädlinge s. Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2072 [↑](#footnote-ref-1)
2. durch EU-Notmaßnahmen geregelte Schädlinge: siehe https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/index.php?menuid=62&reporeid=302#schadorganismen [↑](#footnote-ref-2)
3. https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/schaedlinge---risikoanalysen.html#Schaedlinge1 [↑](#footnote-ref-3)
4. https://www.eppo.int/ACTIVITIES/plant\_quarantine/alert\_list [↑](#footnote-ref-4)